

Sehr geehrte/r Frau Heister,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das <u>Finanzgericht Düsseldorf</u>.

### Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Keine Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierung; § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG erfasst auch Zahlungen einer im Ausland ansässigen Schuldner-Kapitalgesellschaft

Unser 10. Senat hatte darüber zu entscheiden, ob aus dem Ausland bezogene Zinsen im Streitjahr 2011 dem Abgeltungsteuersatz oder der tariflichen Einkommensteuer unterlagen.

Der Kläger war mittelbar über eine weitere Gesellschaft zu 100 % an einer in den Niederlanden ansässigen Kapitalgesellschaft beteiligt. Das beklagte Finanzamt war der Ansicht, dass die Zinsen, die der Kläger von der niederländischen Gesellschaft für von ihm gewährte Darlehen erhalten hatte, der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen seien. Der Abgeltungsteuersatz komme nicht zur Anwendung, weil der Kläger mittelbar zu mehr als 10 % an der niederländischen Gesellschaft beteiligt gewesen sei (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG).

Der Kläger wandte dagegen ein, dass die vom Finanzamt angewandte Regelung nicht für Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland gelte. Eine solche Auslegung sei zwingend geboten, da die Norm ansonsten verfassungswidrig sei.

Das Finanzgericht ist in seinem Urteil vom 18.05.2021 der Ansicht des Finanzamts gefolgt und hat eine Anwendung des Abgeltungsteuertarifs abgelehnt. § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG in der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung betreffe nicht nur Zahlungen von im Inland ansässigen Schuldner-Kapitalgesellschaften. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Änderung der Regelung ab dem 01.01.2021, wonach Zinsen einer ausländischen Kapitalgesellschaft nicht mehr von der Vorschrift erfasst würden. Denn diese Gesetzesänderung entfalte keine Rückwirkung. Schließlich hatte der Senat auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken; die vom Kläger angeführte Ungleichbehandlung liege nicht vor.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VIII R 15/21 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 1362/18 E

# Die Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 3 GewStG a.F. verstößt bei einem in den USA ansässigen stillen Gesellschafter nicht gegen das Diskriminierungsverbot des DBA USA und die Kapitalverkehrsfreiheit

Die in den USA ansässige A war sowohl Mehrheitsgesellschafterin der Klägerin, einer inländischen Kapitalgesellschaft, als auch deren stille Gesellschafterin. Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags der Klägerin für das Jahr 2000 wurde der an die A als stille Gesellschafterin gezahlte Gewinnanteil erklärungsgemäß hinzugerechnet.

Während einer anschließenden Außenprüfung beantragte die Klägerin unter Bezugnahme auf eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster vom 11.02.2008, den Gewinnanteil der stillen Gesellschafterin wegen eines Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung auszunehmen.

Die Prüfer vertraten die Ansicht, dass für DBA-Staaten bei außerhalb der EU/EWG-Gebiete ansässigen stillen Gesellschaftern die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 3 GewStG a.F. weiterhin zu erfolgen habe. Nach erneuter Abstimmung auf Bundesebene sei die bisherige Verwaltungsanweisung durch einen Erlass vom 30.04.2009 geändert worden.

In dem nach Abschluss der Außenprüfung erlassenen geänderten Gewerbesteuermessbetragsbescheid hielt der Beklagte an der Hinzurechnung des Gewinnanteils der stillen Gesellschafterin fest. Die Klägerin wandte dagegen ein, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit sowie gegen den Freundschaftsvertrag Deutschland/USA, das WTO-Übereinkommen/GATS und das DBA USA 1989 verstoße.

Mit Urteil vom 25.06.2021 hat unser 2. Senat entschieden, dass der Gewinnanteil, den die Klägerin an ihre in den USA ansässige stille Gesellschafterin im Jahr 2000 gezahlt hat, bei der Ermittlung ihres Gewerbesteuermessbetrags nach § 8 Nr. 3 GewStG a.F. hinzuzurechnen ist.

Diese Hinzurechnung verstoße nicht gegen die in dem DBA USA 1989 enthaltenen Diskriminierungsverbote. Zahlungen an stille Gesellschafter seien hinzuzurechnen, wenn sie beim Empfänger nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Dies betreffe nicht nur Auslandsfälle, sondern auch Zahlungen an inländische stille Gesellschafter, bei denen die stille Beteiligung zum Privatvermögen zählt, oder Zahlungen an von der Gewerbesteuer befreite inländische Betriebe. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung knüpfe somit nicht an die Ansässigkeit des stillen Gesellschafters an.

Die von der Klägerin genannten Regelungen des sog. Freundschaftsvertrags seien nicht einschlägig. Auf einen etwaigen Verstoß gegen das GATS-Abkommen könne sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen, weil dieses Abkommen dem Einzelnen keine subjektiven Rechte gewähre.

Die Richter sahen zudem keine Verletzung der auch für Drittstaatenfälle geltenden Kapitalverkehrsfreiheit. Die im Streitfall gegebene Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sei aufgrund der so genannten Standstill-Klausel (Art. 57 Abs. 1 EGV) zulässig. Nach dieser Ausnahmevorschrift berühre die Kapitalverkehrsfreiheit nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31.12.1993 aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen bestanden hätten.

Die stille Beteiligung der A sei eine solche Direktinvestition. Es handele sich um eine Investition zur Schaffung und Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen der A, die die Mittel in Form der stillen Beteiligung bereitgestellt habe, und der Klägerin, der die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt worden seien. Für diese Einordnung spreche die Dauer der Vertragsbindung und der Umstand, dass die Kapitalüberlassung nach dem Vorbringen der Klägerin nach aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Kapitalausstattung der Klägerin erforderlich gewesen sei.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision ist unter dem Az. I R 33/21 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: 2 K 622/18 G

# Zur Umsatzsteuerpflicht physiotherapeutischer und allgemein der Gesundheitsförderung dienender Leistungen, die ohne Vorliegen einer ärztlichen Verordnung erfolgen

Die Beteiligten stritten über die umsatzsteuerliche Behandlung von physiotherapeutischen und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

Die Klägerin ist ein Gesundheitsdienstleister im Bereich der Physiotherapie. In ihren Umsatzsteuererklärungen der Streitjahre behandelte sie physiotherapeutische Leistungen an Patienten, die ihre Therapien im Anschluss an eine ärztliche Verordnung auf eigene Rechnung fortgesetzt hatten (sog. Selbstzahler), als umsatzsteuerfrei. Sie vertrat die Ansicht, dass es sich um umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen handele und eine fortlaufende Verordnung nicht zwingend erforderlich sei. Zudem seien gesondert in Rechnung gestellte Nebenleistungen (Kinesio-Taping, Wärme- und Kältetherapie, Extensionsbehandlung, bestimmte zertifizierte Kurse, Rehasport und zusätzliche Gerätetrainingsmöglichkeiten) ebenfalls nicht umsatzsteuerpflichtig, da sie im Zusammenhang mit steuerfreien Heilbehandlungen stünden.

Das beklagte Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, die Klägerin habe für die Umsätze, die auf Selbstzahler entfielen, den therapeutischen Zweck der Leistungen nicht nachgewiesen. Bei den übrigen Leistungen handele es sich um optionale Leistungen und nicht um unselbständige Nebenleistungen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage in seinem Urteil vom 16.04.2021 zum Teil stattgegeben. Die von der Klägerin im Bereich des Rehasports erbrachten Leistungen stellten steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin dar. Dies sei durch die ärztlichen Verordnungen nachgewiesen. Auch die Erlöse von Selbstzahlern seien zum Teil steuerfrei. Der Therapiezweck sei dabei aber nur in den Fällen nachgewiesen, in denen erstens bereits vor der Anschlussbehandlung eine ärztliche Verordnung vorgelegen habe und zweitens spätestens nach Ablauf eines Jahres wegen der derselben chronischen Erkrankung eine erneute ärztliche Verordnung zur Physiotherapie vorgelegt worden sei.

Hinsichtlich der übrigen Leistungen hat der Senat die Klage als unbegründet abgewiesen. Diesbezüglich habe die Klägerin nicht nachweisen können, dass diese Leistungen einen über die allgemeine Gesundheitsförderung hinausgehenden therapeutischen Zweck hätten. Insbesondere lägen keine ärztlichen Verordnungen vor. Die Leistungen seien auch nicht unerlässlicher Bestandteil der von der Klägerin erbrachten Leistungen Physiotherapie und Rehasport. Die Umsätze seien mit dem regulären Steuersatz zu besteuern. Die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG (Verabreichung von Heilbädern) sah der Senat nicht als erfüllt an.

Das Urteil ist rechtskräftig. Die vom Gericht zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.

Die Entscheidung im Volltext: 1 K 2249/17 U

# Bescheidänderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO bei Rückzahlung der ursprünglich als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge für einen Basisrentenvertrag (sog. Rürup-Rente)

In den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden 2013 bis 2016 der Klägerin waren Versicherungsbeiträge zu einem so genannten Rürup-Rentenvertrag als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt worden. Im Jahr 2018 schloss die Klägerin mit der Versicherungsgesellschaft vor einem Landgericht einen Prozessvergleich, wonach die Versicherungsgesellschaft an die Klägerin eine Geldzahlung zu leisten hatte. In dem Prozessvergleich wurde vereinbart, dass mit der Vereinbarung alle wechselseitigen Ansprüche erledigt sind.

Nachdem die Versicherung das beklagte Finanzamt darüber informiert hatte, dass der Versicherungsvertrag der Klägerin rückwirkend ab Beginn aufgehoben worden sei, erließ es nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO geänderte Einkommensteuerbescheide für 2013 bis 2016, in denen der Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Rürup-Rente nicht mehr gewährt wurde.

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage machte die Klägerin geltend, dass ihr Versicherungsvertrag nicht rückwirkend aufgehoben worden sei. Es habe sich bei der Zahlung der Versicherung an sie um eine Schadensersatzzahlung wegen einer fehlerhaften Beratung des Vermittlers gehandelt.

Unser 1. Senat hat die Klage mit Urteil vom 11.06.2021 abgewiesen und entschieden, dass das Finanzamt zu Recht geänderte Einkommensteuerbescheide erlassen und den Sonderausgabenabzug rückgängig gemacht hat.

Im Jahr 2018 seien die Einkommensteuerfestsetzungen 2013 bis 2016 rechtswidrig geworden. Der für den Sonderausgabenabzug relevante Sachverhalt habe sich rückwirkend verändert.

Aufgrund der in dem Prozessvergleich enthaltenen Abgeltungsklausel sei der Basisrentenvertrag zwischen der Klägerin und der Versicherung zivilrechtlich beendet worden. Der Klägerin würden keine Ansprüche aus einer Rentenversicherung mehr zustehen. Im Nachhinein habe die Klägerin mit ihren in den Streitjahren 2013 bis 2016 gezahlten Beiträgen keine eigene kapitalgedeckte Altersversorgung aufgebaut.

Hinzu komme, dass die Klägerin im Nachhinein durch die Beitragszahlungen nicht endgültig wirtschaftlich belastet gewesen sei. Sie habe wegen der Zahlung der Vergleichssumme keine Aufwendungen mehr gehabt.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat gegen das Urteil, in dem keine Revision zugelassen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Az. X B 84/21 beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Die Entscheidung im Volltext: 1 K 292/19 E

## Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

#### **Einkommensteuer**

Beschränkung der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG durch § 351 Abs. 1 AO, wenn Antrag erstmals nach Eintritt der Bestandskraft gestellt wird

Die Entscheidung im Volltext: 15 K 279/19 E

#### **Energiesteuer**

Zur Einordnung von Energiesteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 2524/19 VE

#### **Erbschaftsteuer**

Zinssatz von 5,5 % zur Abzinsung von Nachlassverbindlichkeiten nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BewG ist im Jahr 2015 noch verfassungsgemäß

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 865/21 Erb

## <u>Finanzgerichtsordnung</u>

Ausschlussfrist zur Bezeichnung des Klagebegehrens wird durch Übersendung einer einfachen E-Mail nicht gewahrt

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 3452/18 E,U

#### **Kindergeld**

Jurastudium mit dem Berufsziel "Finanzrichterin" nach abgeschlossener Ausbildung zur Dipl.-Finanzwirtin stellt keinen Teil der erstmaligen Berufsausbildung dar

Die Entscheidung im Volltext: 9 K 370/21 Kg

Billigkeitserlass bei Rückforderung von Kindergeld: Heilung eines Zuständigkeitsmangels hinsichtlich des Inkasso-Services durch Einspruchsentscheidung der zuständigen Familienkasse – Ermessensfehlerhafte Ablehnung bei unterlassener Auswertung der Kindergeldakte

Die Entscheidung im Volltext: 9 K 2976/20 AO

#### Körperschaftsteuer

Zu den Anforderungen des Eindeutigkeitsgebots des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG für die Bildung einer Pensionsrückstellung

Die Entscheidung im Volltext: 7 K 3034/15 K,G,F

#### **Streitwert**

Zur Streitwertfestsetzung bei Streit über die Form einer durchzuführenden Schlussbesprechung

Die Entscheidung im Volltext: 13 V 771/21 AE (AO)

#### **Stromsteuer**

Keine Entlastungsberechtigung eines Schlachtbetriebs nach § 9b Abs. 3 StromStG bei Stromentnahme durch eine mit dem Weitertransport beauftragte, zum Unternehmen gehörende Speditionsfirma

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 3247/19 VSt

### Umsatzsteuer

Mahnkosten ärztlicher Verrechnungsstellen stellen umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für die Einziehungsleistung dar, während selbständige Vorfinanzierungen von Honorarforderungen als umsatzsteuerfreie Leistung anzusehen sind

Die Entscheidung im Volltext: 5 K 382/19 U

Die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Differenzbesteuerung trägt derjenige, der ihre Anwendung begehrt

Die Entscheidung im Volltext: 5 K 1414/18 U

Bei Haarwurzeltransplantationen zur Behandlung von Haarausfall handelt es sich nicht um umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG

Die Entscheidung im Volltext: 5 K 2710/17 U

Kein Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einem Schadenersatzprozess als Allgemeinkosten

#### Neuigkeiten aus dem Finanzgericht Düsseldorf

#### Vorsitzendenwechsel im 1. Senat

Seit August 2021 steht unser 1. Senat, der für Umsatz- und Kirchensteuerverfahren sowie Einkommensteuerverfahren gegen das Finanzamt Neuss zuständig ist, unter neuer Leitung. Martina Meyer übernimmt die Aufgaben des bisherigen Vorsitzenden Berthold Meyer, der Ende Juli in seinen wohlverdienten Ruhestand getreten ist.



Foto: VorsRi am FG a.D. Berthold Meyer und VorsRi in am FG Martina Meyer

Herr Meyer war seit dem Jahr 1988 an unserem Gericht tätig. Von Beginn an war er u.a. mit der Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts befasst. Ende des Jahres 2007 übernahm er den Vorsitz im 1. Senat.

Frau Meyer, die mit Herrn Meyer weder verwandt noch verschwägert ist, wechselte im Jahr 1998 vom Landgericht Krefeld an unser Gericht. Nach Einsätzen im 10. und im 14. Senat war sie zuletzt Mitglied des 2. Senats. Zusätzlich ist Frau Meyer Güterichterin sowie Gleichstellungsbeauftragte.

## Stellenausschreibung

Das Finanzgericht Düseseldorf sucht Verstärkung. Aktuell ist eine Richterstelle am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Bei Interesse an einer Tätigkeit als Finanzrichter/-in können Sie sich mit unserem Personaldezernenten, Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Oliver Rode, in Verbindung setzen (0211/7770-1523 oder 0211/7770-1511, E-Mail: Oliver.Rode@fg-duesseldorf.nrw.de).



Foto: Justiz NRW

#### Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 11.11.2021

Am 11.11.2021 findet die diesjähre Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, die das Finanzgericht Düsseldorf in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. ausrichtet, statt. Zum Thema

### Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

werden folgende Vorträge gehalten:

Prof. Dr. Roman Seer (Institut für Steuerrecht und Steuervollzug, Ruhr-Universität Bochum):

"Reform des Gemeinnützigkeitsrechts aus dem Blickwinkel des Wissenschaftlers"

VorsRiBFH a.D. Prof. Dr. Bernd Heuermann:

"Gemeinnützigkeit in der Rechtsprechung - Aktuelle Entwicklungslinien"

RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff (Flick Gocke Schaumburg):

"Gemeinnützigkeit im Steuerrecht - Erfahrungen des Beraters"

Die Veranstaltung wird - sofern es die Pandemielage zulässt - um 17 Uhr im Haus der Universität (Schadowplatz 14 in Düsseldorf) als Präsenzveranstaltung stattfinden. Wie in den Vorjahren übernimmt Richter am Finanzgericht Dr. Oliver Rode die Moderation. Über die Anzahl der möglichen Teilnehmer sowie Anmeldemöglichkeiten werden wir Sie in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters sowie auf unserer Homepage informieren.



Foto: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im <u>Archiv des Newsletters</u> abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die <u>Abbestellung des Newsletters</u> ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsümmer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: <a href="mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de">pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de</a>

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsümmer, <u>ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de</u>, RiFG Ben Dörnhaus, <u>ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de</u>, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1646